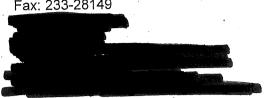
Datum: 25.05.2016 Tel.: 233-92357

Fax: 233-28149



Städtische Wohnungsfürsorge: Richtlinien über Vergabe von Wohnungen

An den Personal- und Organisationsreferenten

Gesamtpersonalrat

| | | | | | - | | Rsp. |
|---|-----|---------------------------------------|---------|----|----|----|-------|
| 1 | R | Vz | Termin: | | | | 130. |
| | | | | | | | |
| | BdR | Personal- und Organisationsreferat | | | | | EA |
| | StD | | | | | | |
| | GL | Az. | | | | | BÄD |
| | P1 | P2 | P3 | P4 | P5 | P6 | \$iTD |

Sehr geehrter

vielen Dank für Ihre Zuleitung vom 13.05.2016 zur o. a. Thematik. Der Gesamtpersonalrat hat sich in seiner heutigen Sitzung intensiv mit den Richtlinen über Vergabe von Wohnungen im Rahmen der Wohnungsvermittlung für städtische Dienstkräfte (R-WV) befasst. Die Personalvertretung möchte hierzu folgende Stellungnahme im Rahmen der Mitwirkung abgeben:

Der Gesamtpersonalrat kann die neuen Richtlinien aus mehreren Gründen nicht mittragen. Die bisher geltenden Richtlinien sind für unsere Beschäftigten gut nachzuvollziehen, u. a. auch weil die Handschrift des GPR's erkennbar ist. Diese Richlinien wurden im Jahre 1994 gemeinsam vom damaligen POR-Referenten, dem GPR-Vorsitzenden und dem damaligen Sozialreferenten unterschrieben. Damit war für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erkennbar, dass es sich um eine gemeinsame, von allen Seiten gleichberechtigt getragene Regelung handelt. Die neuen R-WV sollen künftig nur noch von der Arbeitgeberseite unterzeichnet werden, obwohl die Wohnungsfürsorgestelle, wie dem Intranet zu entnehmen ist, eine Einrichtung des Gesamtpersonalrats, des Personal- und Organisationsreferates und des Sozialreferates zur Verbesserung der Wohnsituation der städtischen Dienstkräfte ist. Wir befürchten hier einen großen Akzeptanzverlust bei den Beschäftigten. Wir haben in den Vorgesprächen versucht, dem u.a. mit dem Vorschlag einer Dienstvereinbarung entgegen zu wirken. Eine Dienstvereinbarung hätte eine hohe Verbindlichkeit für alle Beteiligten und insbesondere eine hohe Akzeptanz bei den Beschäftigten. Aus unserer Sicht bestünde durchaus der rechtliche Spielraum, die Wohnungsfürsorge im Rahmen einer Sozialeinrichtung zu regeln. Das hierdurch die Einzelfallentscheidung nicht ersetzt werden kann, ist uns durchaus bewusst und wurde in den geführten Gesprächen auch zum Ausdruck gebracht. Allerdings hätte es für den Gesamtpersonalrat das Einzelfallverfahren erleichtert, wenn die vorbereitenden Vergabeentscheidungen auf einer, von beiden Seiten getragenen Dienstvereinbarung, fußen würden. Wir bedauern, dass sich das Personal- und Organisationsreferat nicht zu einer positiven Entscheidung entschließen konnte.

Leider können Sie das bisherige bewährte Verfahren nicht mehr mittragen, obwohl es bei diesem Verfahren zu keinerlei uns bekannten Beschwerden kam. Wir akzeptieren diese Entscheidung und den Wunsch, ein rechtlich einwandfreies Verfahren sicherstellen zu wollen.

Der Gesamtpersonalrat war und ist sich seiner Verantwortung bei der Vergabe des knappen Wohnraumes bewusst. Wir werden daher künftig jeden Besetzungsvorschlag und jede Wohnungsvergabe im Einzelfall daraufhin prüfen, ob die berechtigten Belange der Beschäftigten gewahrt sind und die Vergabe unter Berücksichtigung sozialer Belange und ohne Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz stattfindet. Wir bitten Sie daher sicherzustellen, dass uns alle relevaten Vorgänge entsprechend den Regularien des BayPVG zugeleitet werden.

Inhaltlich möchten wir zu den neuen Richtlinen noch folgendes ausführen:

Zu einer großen Diskussion im Gremium führte auch § 2 Abs. 4 der Richtlinien, wonach das POR in begründeten Einzelfällen – ohne jegliche Beteiligung der Personalvertretung – weitere Personen für die Teilnahme an der Wohnungsvermittlung benennen. Hier wäre erneut der Weg für die Freiwillige Feuerwehr eröffnet, sowie auch für Mitarbeiter_innen, die von den Fraktionen eingestellt werden, oder beispielsweise für Personen, die für die Erledigung einer bestimmten Aufgabe befristet eingestellt werden und auf Grund der fehlenden Wohnung nicht bei der LHM beginnen können.

Dem GPR wird bei der etwaigen Änderung der Punkteverteilung zur Rangfolge der Vergabe (§ 5) ein Mitwirkungsrecht eingeräumt. Leider ist die Beteiligung des GPR's aber auf Grund der Formulierung "....kann die Punkteverteilung.... im Büroweg angepasst werden" für die Beschäftigten nicht deutlich zu erkennen.

Im gemeinsamen Gespräch mit Herrn Ruland wurde uns mitgeteilt, dass die Gewichtung der Kriterien von oben nach unten erfolgt und mehrere Kriterien in der jeweiligen Kategorie zutreffen müssen. Auch diese Vorgehensweise ist für unsere Beschäftigten nicht erkennbar. Große Bedenken bestehen auch hinsichtlich der unbestimmten Begriffe, wie z. B. in der Kategorie A, "über einen längeren Zeitraum", "erfolglose externe Ausschreibungen" – was bedeutet "längerer Zeitraum", wie oft erfolgt eine Auschreibung bis sie als "erfolglos" definiert wird?

Der Gesamtpersonalrat kann aus den genannten Gründen den Richtlinien zur Wohnungsvergabe nicht zustimmen. Da die Richtlinien lediglich der Mitwirkung unterliegen stellt dies für die weitere Wohnungsvergabe auch keinen Hinderungsgrund dar, sie können einseitig beschlossen und in Kraft gesetzt werden.

Die anstehenden Mitbestimmungsverfahren hinsichtlich der Wohnungsvorschläge und Wohnungsvergaben bitten wir entsprechend der gesetzlichen Regelungen einzuleiten. Wir werden nach der jeweiligen Prüfung zeitnah hierüber entscheiden, damit die Beschäftigten möglichst schnell über die Wohnungen verfügen können.

Wir werden die Gesamtsituation regelmäßig mit unserem Beauftragten für die Wohnungsvergabe bewerten und das vorgegebene Verfahren evaluieren.

Mit freundlichen Grüßen

